

Schutzvertrag für Ratten

Name/Anschrift Übergeberin

übergibt aus der Auffangstation Schlarattenland

an

Vor- und Nachname(n):

im Folgenden "Übernehmer" genannt

Straße/Hausnummer:

PLZ/ Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Personalausweisnummer(*):

folgende(s) Tier(e): 1 2 3 4 5

Name:

Geschlecht

Farbe:

Zeichnung:

Fell:

"Form";

Geb.Datum:

Beschreibungen/Besonderheiten:

(hier stehen dann für jedes Tier Infos, dazu gehören die Herkunft, der Gesundheitszustand von verwandten Tieren, die sich ebenfalls im Schlarattenland befinden/befanden. Vorerkrankungen usw werden hier ebenfalls protokolliert wie individuelle Besonderheiten)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Zu nachstehenden Vertragsbedingungen unter dem Grundsatz, dass die oben erwähnten Tiere in den Besitz des Übernehmers wechseln, sie bleiben rechtliches Eigentum des Übergebers.

§1 Die Übernehmer verpflichten sich, die Tiere nach mit der Übergeberin abgesprochenen Bedingungen unterzubringen, zu pflegen und zu ernähren.

Abgesprochen wurden:

- Keine dauerhafte Unterbringung in Käfigen unter 400l Gesamtvolumen und 0,5qm Grundfläche
- Einzelhaltung der überlassenen Tiere, sowie die Unterbringung außerhalb des Wohnraumes bedarf der expliziten Genehmigung der Übergeberin

§2 Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Tier bei Anzeichen einer Erkrankung umgehend einem Tierarzt vorzustellen ist.

§3 Die Übergeberin übernimmt keine Gewähr für nachträglich entstehende charakterliche oder gesundheitliche Defizite.

§4 Die Tiere werden sofern nicht anders vereinbart klinisch gesund übergeben. Sollten dennoch Krankheiten bemerkbar sein oder werden, die zum Zeitpunkt der Vermittlung zweifelsfrei bereits bestanden haben müssen, so verpflichtet sich die Übergeberin in Absprache mit den Übernehmern die anfallenden Tierarztkosten ganz oder teilweise zu übernehmen, bzw die Vermittlungsgebühr für das betreffende Tier zurückzuerstatten.

§5 Der Übernehmer erklärt sich einverstanden das Tier unter keinen Umständen ohne schriftliches Einverständnis der Übergeberin an Dritte weiterzugeben.

§6 Jede Mißhandlung, Quälerei, Nutzung des Tieres zu Versuchs- oder Futterzwecken ist ausdrücklich untersagt und zieht einen Schadenersatzanspruch der Übergeberin in Höhe von 20 Euro pro Tier nach sich.

§7 Kann oder will der Übernehmer das/die Tier(e) nicht mehr oder nicht mehr den abgesprochenen Bedingungen entsprechend unterbringen und versorgen ist das Tier an die Übergeberin zurückzugeben. Die Übergeberin verpflichtet sich die Tiere in diesem Fall auf eigene Kosten abzuholen, während der Übernehmer von Kostenansprüchen absieht.

§8 Der Übergeber verpflichtet sich dazu, im Rahmen der eignen Möglichkeiten eine Urlaubspflege der übergebenen Tiere zum Selbstkostenpreis sicherzustellen, den Transport organisiert hierbei der Übernehmer selbst. Nach Absprache und Erstattung der Benzinkosten ist eine Abholung und Bringen der Tiere meistens möglich. Urlaubsbetreuungen sind so früh wie möglich anzumelden. Bei spontanen Krankenhausaufenthalten muss eben gemeinsam eine Spontanlösung gefunden werden.

§9 Mit den übergebenen Tieren ist weder Zucht noch Vermehrung zu betreiben, sollten doch Jungtiere geboren werden ist das der Übergeberin umgehend zu melden.

§10 Leben sogenannte "Fressfeinde" der übergebenen Tiere im gleichen Haushalt, so verpflichtet sich der Übernehmer, diesen Fressfeinden den Zugang zu den Räumlichkeiten in denen die "Schlarattenlandtiere" gehalten werden dergestalt zu verweigern, dass auch ein entlaufenes Tier nicht in Gefahr gerät, bei Abhandenkommen eines Schlarattenlandtieres durch ungeeignete Trennung von Fressfeinden wird ein Schadenersatz von 20 Euro pro Tier fällig.

§11 Bei Versterben oder Euthanasie ist die Übernehmerin beizeiten zu informieren.

§12 Die Übergeberin verpflichtet sich, den Übernehmern im Rahmen ihrer Möglichkeiten jederzeit/zeitnah mit Rat und Tat unterstützend zur Verfügung zu stehen. Telefonischer "Support" sollte (außer in Notfällen) nicht in der Zeit zwischen 22:00 und 8:00 Uhr erbeten werden.

§13 sofern mach- und zumutbar sollte eine geplante Euthanasie der überlassenen Tiere vorher mit der Übernehmerin besprochen werden

§14 Übergeber und Übernehmer verpflichten sich gleichsam für die Lebensdauer der Tiere einander geänderte Kontaktdaten zeitnah mitzuteilen

§15 Der Übernehmer haftet nicht für Schäden, die die überlassenen Tiere am Eigentum Dritter verursachen, dies fällt unter die Aufsichtspflicht der Übernehmer.

§16 Kommt eins oder mehrere der vermittelten Tiere durch eine Aufsichts- oder Pflichtverletzung des Übernehmers (zum Beispiel das mit sich Führen des Tieres außerhalb der Wohnung ohne Transportbox) abhanden oder zu Schaden, besteht seitens des Übergebers ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 20€ pro Tier.

§17 Der Übergeberin ist auf Nachfrage Bericht über das Befinden der Tiere zu erstatten, die Übergeberin ist berechtigt sich nach Absprache zu einem "Kontrollbesuch" einzufinden.

§18 Der Übernehmer zahlt dem Übergeber einen Vermittlungsgebühr von ___€ pro Tier. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um einen Kaufpreis.

Bei Folgenden Tieren wird diese Gebühr gemindert/fällt weg:

Grund:

Als zusätzliche Unkostenbeteiligung wurden der Übergeberin freiwillig ___ € überlassen.

Nebenabreden:

Ort, Datum

Übergeber

Übernehmer